



Richtlinien der Stadt Velbert zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW

Präambel

Die Grundlage dieser Richtlinie ist die zugesagte Sportpauschale, die im Gemeindefinanzierungsgesetz NRW geregelt ist.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW und des Finanzministeriums des Landes NRW vom 18. September 2013 regelt die möglichen Verwendungszwecke der Sportpauschale. Die Stadt Velbert macht von der Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel an Vereine Gebrauch. Der zur Verfügung stehende Anteil der Sportpauschale für die Sportvereine wird, gemäß Ratsbeschluss vom 28.11.2017, auf 30.000 € festgeschrieben. Die Neuauflage der Richtlinien wurde am 22.11.2022 im Ausschuss für Kultur- und Sportförderung beschlossen.

1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung:

- 1.1. Der Sportverein muss in Velbert ansässig sein.
- 1.2. Der Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit muss vorliegen.
- 1.3. Kinder- und Jugendarbeit des Vereins wird vorausgesetzt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Investitionszuschüsse können ausschließlich für Maßnahmen gewährt werden, die im Einklang mit der Sportstättenentwicklungsplanung und somit im Interesse der Stadt Velbert stehen.

2. Zuschussgewährung

Investitionszuschüsse werden gewährt für:

- 2.1. Neubau, Um- und Erweiterungsmaßnahmen
- 2.2. Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten
- 2.3. Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen einer Sportstätte, wobei der Anschaffungswert auch im Set über 410 € liegen muss.



3. Zuschussfähigkeit

3.1 Zuschussfähig sind grundsätzlich nur investive Maßnahmen, die unmittelbar einem sportlichen Zweck dienen.

3.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten, insbesondere nicht zur Förderung von Übungsleiter*Innen
- Verbrauchsgegenstände
- Kraftfahrzeuge
- Einrichtung und Ausstattung von Geschäftsstellen und Vereinsheimen
- Unterhaltung von Sportstätten

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Jeder Sportverein hat, vertreten durch den Vorstand und unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 3, die Möglichkeit einen Antrag für eine Maßnahme zu stellen. Das Antragsformular ist Bestandteil dieser Richtlinien und in der Anlage beigefügt.

4.2. Die Anträge sind jeweils bis zum 28.02. des laufenden Jahres und sofern ein Teil der Sportpauschale noch nicht abgerufen wurde, bis zum 31.08. des laufenden Jahres, schriftlich mit dem Antragsformular einschließlich aussagefähiger Unterlagen an die Abteilung Sport- und Betriebsmanagement der Stadt Velbert zu richten.

4.3. Der zuständige Fachausschuss für Sportangelegenheiten der Stadt Velbert entscheidet endgültig über die Bewilligung. Erst nach dieser Entscheidung können die beantragten Vorhaben durchgeführt bzw. die beantragten Beschaffungen gekauft werden.

5. Höhe des Zuschusses

5.1. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich maximal 80 % der zuschussfähigen Kosten.

5.2. Der Förderhöchstbetrag beträgt 3.000 € pro Sportverein im Förderjahr.

5.3. Wird die Fördersumme von 30.000 € durch die Summe der Anträge überschritten, reduziert sich die Fördersumme der einzelnen Anträge prozentual entsprechend der Überschreitung.

6. Verwendungsnachweis

Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist, mit dem entsprechenden Formular des Verwendungsnachweises einschließlich dazugehöriger Rechnungen, bis zum 31.12. des Förderjahres gegenüber der Abteilung Sport- und Betriebsmanagement der Stadt Velbert nachzuweisen. Das Formular des Verwendungsnachweises ist Bestandteil dieser Richtlinien und der Anlage beigefügt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am **01.01.2023** in Kraft.

Die Richtlinien vom **01.03.2018** treten zum 01.01.2023 außer Kraft.